

Allgemeine Geschäftsbedingungen

- Vermietung -

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Vermietung von landwirtschaftlichen Geräten zwischen der Firma

Christian Preiß Landtechnik, Burgstall 5, 93444 Bad Kötzing

- nachfolgend Vermieter genannt -

und

dem jeweiligen **Mieter** der landwirtschaftlichen Geräte

§ 1 Vertragsschluss:

§ 1.1 Die Vermietung von landwirtschaftlichen Geräten erfolgt ausschließlich auf Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Anders lautenden Regelungen, Abmachungen und Bedingungen geltend nicht. Dies ist unabhängig davon, ob sie von dem Vermieter ausdrücklich zurückgewiesen wurden oder nicht, es sei denn der Vermieter hat die anders lautenden Abmachungen, Regelungen und Bedingungen schriftlich anerkannt. Dies gilt auch, wenn der Vermieter in Kenntnis von anderen Geschäftsbedingungen eine Leistung vorbehaltlos ausführt. Mit Abschluss des ersten Vertrags unter Einbeziehung der unten stehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen erkennt der Mieter die Geltung für die gesamte Dauer der Geschäftsbeziehung mit dem Vermieter an. Dies gilt auch für mögliche mündlich und telefonisch abgeschlossene Folgegeschäfte.

§ 1.2 Ein Wirksamer Mietvertrag kommt erst durch eine schriftliche oder mündliche Bestätigung durch den Vermieter zustande. Änderungen des Mietvertrages entfalten nur nach **schriftlicher Bestätigung** Gültigkeit.

§ 1.3 Die Angebote des Vermieters sind freibleibende, soweit nicht etwas anderes von dem Vermieter schriftlich erklärt wurde.

§ 2 Gerätübernahme Mängel:

§ 2.1 Der Vermieter überlässt dem Mieter das landwirtschaftliche Geräte für die vereinbarte Mietzeit zur Miete. Der Vermieter ist dazu berechtigt, das Gerät während der Mietzeit gegen ein ähnliches Gerät zu tauschen, wenn das Tauschgerät dem vertraglich vereinbarten Mietzweck genügt und berechnigte Interessen des Mieters nicht verletzt werden.

§ 2.2 Mit der Abholung des Mietgeräts bzw. dessen Versendung an den Mieter geht die Gefahr der Beförderung auf den Mieter über.

§ 2.3 Der Mieter hat das Gerät bei der Übernahme auf die Betriebsfähigkeit und einen einwandfreien Zustand hin zu überprüfen. Mängel muss der Mieter unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) rügen und bei dem Vermieter schriftlich anzeigen.

2. ENTWURF, Stand: 13.05.2021

Nicht versteckte Mängel können nicht mehr gerügt werden, wenn nicht innerhalb von vier Kalendertagen nach Abholung bzw. Übernahme des Gerätes am Bestimmungsort eine schriftliche Mängelrüge bei dem Vermieter eingegangen ist.

- § 2.4 Vor Mietbeginn kann der Mieter das Mietgerät besichtigen. Im Übergabeprotokoll kann der Mieter den Zustand des Mietgeräts sowie den Zubehörumfang bestätigen. Offensichtliche und erkennbare Mängel werden im Übernahmeprotokoll vermerkt. Verborgenen Mängel sind unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) nach deren Feststellung bei dem Vermieter anzuzeigen.
- § 2.5 Mängel, die bei Übergabe/Empfangnahme unverzüglich gerügt werden, hat Vermieter auf eigene Kosten zu beseitigen. Der Mieter hat Vermieter hierzu Gelegenheit zu geben, um diese Mängel zu beseitigen. Nach Bestätigung durch Vermieter kann der Mieter die Mängel selbst beheben bzw. beheben lassen. Der Vermieter Landtechnik trägt hierfür die erforderlichen Kosten.
- § 2.6 Gewährleistungsansprüche des Mieters, insbesondere Schadenersatz, Mangelfolgeschäden und außervertragliche Ansprüche mit Ausnahme von Ansprüchen, die die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit betreffen, sind ausgeschlossen, es sei denn, dass der Vermieter grob fahrlässig oder vorsätzlich handelt.
- § 2.7 Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass der ungehinderte Zugang zur Verlade- bzw. Aufbaustelle gewährleistet ist, wenn der An- und oder Abtransport durch den Vermieter zu erfüllen ist.
- § 2.8 Der voraussichtliche Liefertermin ist unverbindlich. Sofern in dem Mietvertrag nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart ist, kennzeichnet der voraussichtliche Liefertermin weder den Beginn der Mietzeit noch begründet er ein absolutes oder relatives Fixgeschäft oder einen kalendermäßig bestimmten Leistungszeitpunkt.

§ 3 Umgang mit Mietgeräten:

- § 3.1 Der Mieter sichert zu, dass die Miete vereinbarungsgemäß bezahlt wird, das Mietgerät ausschließlich bestimmungsgemäß eingesetzt und ordnungsgemäß behandelt wird und die Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzbestimmungen sowie die Straßenverkehrsordnung beachtet wird. Der Mieter versichert, dass das Gerät in einem ausreichenden Maß mit Betriebsstoffen versorgt wird. Der Mieter versichert, die Sache- und Fachgerechten Inspektionen und Wartungen auf eigene Kosten gemäß den Herstellerangaben durchzuführen.
- § 3.2 Der Mieter verpflichtet sich Vorkehrungen und Schutzmaßnahmen gegen den unbefugten Zugriff Dritter sowie gegen Witter und Wettereinflüsse zu treffen. Der Mieter verpflichtet sich, den jeweiligen Stand- und Einsatzort des Mietgeräts dem Vermieter anzuzeigen. Der Mieter verpflichtet sich, das Gerät in komplettem, vollständigem, gereinigtem, betriebsfähigen und vollgetankten Zustand zurückzugeben.

2. ENTWURF, Stand: 13.05.2021

- § 3.3 Wird das Mietgerät nicht in komplettem, vollständigem, gereinigtem, betriebsfähigen und vollgetankten Zustand zurückzugeben, so ist der Vermieter berechtigt, diesen Zustand auf Kosten des Mieters herzustellen. Der Vermieter räumt dem Mieter Gelegenheit hierzu ein, unverzüglich eine Überprüfung durchzuführen. Ist eine Reparatur/Instandsetzung des Mietgeräts nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar, so ist der Mieter verpflichtet, den Zeitwert zu ersetzen.
- § 3.4 Der Vermieter ist dazu berechtigt, dass Mietgerät während der Betriebszeiten des Mieters zu besichtigen.
- § 3.5 Etwaige behördliche Sondergenehmigungen hat der Mieter auf eigene Kosten für den Einsatz des Gerätes zu besorgen.
- § 3.6 Der Mieter ist nicht zur Untervermietung des Gerätes bzw. zur Weitergabe an Dritte berechtigt. Die Abtretung von Rechten aus dem Mietvertrag bedarf der Zustimmung des Vermieters.
- § 3.7 Eigentumshinweise an dem Mietgerät dürfen durch den Mieter nicht entfernt werden. Die Eigentumshinweise müssen sichtbar vorhanden sein.
- § 3.8 In dem Fall, dass Dritte Rechte in Form von Pfändungen oder anderen Rechten an dem Vertrags-/ Mitgegenstand geltend machen, ist der Mieter verpflichtet, den Vermieter unverzüglich davon zu unterrichten und den Dritten über den Mietvertrag und das **Eigentum von Christian Preiß Landtechnik, Burgstall 5, 93444 Bad Kötzing**, zu informieren.

§ 4 Mietzinskosten Mietberechnung

- § 4.1 Der Mietzins sowie die Nebenkosten sind im Voraus ohne Abzug zu zahlen. Für jede Mahnung nach Verzugseintritt hat der Mieter Kosten in Höhe von 5,00 € zu übernehmen.
- § 4.2 Der Mietzins sowie die Nebenkosten berechnen sich auf Grundlage der bei Vertragsschluss gültigen Preisliste des Vermieters sowie etwaiger vertraglicher Vereinbarungen. Sonderpreisvereinbarungen verlieren ihre Gültigkeit, wenn die Mindestmietzeit unterschritten wird. Der Mietzins der bei Vertragsschluss gültigen Preisliste gilt als von Anfang an vereinbart.
- § 4.3 Die Preise sind zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer zu bezahlen.
- § 4.4 Der Mietzinsberechnung liegt die Arbeitszeit von 8 Stunden täglich von Montag bis Freitag und maximal 22 Arbeitstage im Monat zugrunde. Eine tägliche Nutzung, die über diesen Zeitraum hinausgeht, sowie die Nutzung an Samstagen, Sonntagen und/oder Feiertagen sind dem Vermieter anzuzeigen.
- § 4.5 Wenn das Mietgerät länger als 8 Stunden täglich durch den Mieter genutzt wird, so wird ein Zuschlag in Höhe von 50 % auf den Mietzins berechnet. Bei der Nutzung der Mietgeräte am Samstag wird eine Tagesmiete berechnet. Wird das Mietgerät nur im Zeitraum von Samstag bis Sonntag vermietet, so gilt ein Zuschlag in Höhe von 50 % auf die Tagesmiete als vereinbart.
- § 4.6 Die Kosten für Warte-, Be- und Enladezeiten sowie möglicherweise erforderliche Zeiten für Geräteeinweisung, Auf- und Abbaukosten sind vom Mieter zu tragen.

2. ENTWURF, Stand: 13.05.2021

Diese Zeiten werden durch Stundenzettel abgerechnet, die vom Mieter unterschrieben/bestätigt werden. Die Transportkosten sind nicht im Mietpreis enthalten. Diese werden gesondert berechnet. Bei Teilan- bzw. Teilabtransporten auf Wunsch des Mieters werden diese gesondert abgerechnet.

- § 4.7 Ein Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrecht des Mieters gegen die Forderungen des Vermieters besteht nur, wenn der Mieter ein unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Anspruch gegen den Vermieter zusteht.

§ 5 Berechnung Mietzeit, Vertragskündigung, Rückgabe

- § 5.1 Mit der Übergabe des Mietgeräts beginnt die Mietzeit. Der Tag der Übergabe gilt als Miettag.

- § 5.2 Mit der ordnungsgemäßen Rücklieferung des Geräts an den Vermieter endet die Mietzeit. Ein über eine bestimmte Mietzeit abgeschlossener Mietvertrag ist für die beiden Vertragspartner (Vermieter und Mieter) grundsätzlich nicht kündbar. Der Mietvertrag ist ebenfalls nicht kündbar, wenn bei einem auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Mietvertrag eine Mindestmietzeit vereinbart wurde. Für die Dauer dieser Mindestmietzeit ist der Vertrag für beide Parteien nicht kündbar. Nach Beendigung der Mietzeit kann der Vermieter die Herausgabe des Gerätes sofort verlangen. Der Mieter hat die Rücklieferung des Mietgeräts rechtzeitig dem Vermieter vorher anzuzeigen.

- § 5.3 Wenn die Mindestmietzeit abgelaufen ist, kann der Mieter einen auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Mietvertrag kündigen. Die Fristen hierzu berechnen sich wie folgt:
Die Kündigungsfrist beträgt 1 Tag, wenn der Mietpreis pro Tag berechnet wird.
Die Kündigungsfrist beträgt 2 Tage, wenn der Mietpreis pro Woche vereinbart ist.
Die Kündigungsfrist beträgt 1 Woche, wenn der Mietpreis pro Monat vereinbart ist.
Der Mietvertrag ist schriftlich zu kündigen.

- § 5.4 Der Vermieter kann den Mietvertrag nach Ankündigung ohne Frist kündigen (fristlose Kündigung), wenn der Mieter Veränderungen am Geräte vornimmt oder vornehmen lässt und/oder das Gerät unter Bedingungen eingesetzt hat, die nicht vereinbart waren.
Dasselbe gilt, wenn der Mieter mit der Zahlung eines fälligen Betrages um mehr als 14 Tage in Verzug gerät. Der Vermieter kann den Mietvertrag fristlos kündigen, wenn der Mieter gegen eine wesentliche Bestimmung dieses Vertrages verstößt.
Der Vermieter kann den Vertrag fristlos kündigen, wenn für den Vermieter nach Vertragsschluss erkennbar ist, dass die Mietzinszahlung des Mieters aufgrund mangelnder Leistungsfähigkeit des Mieters gefährdet ist.

- § 5.5 Die ordnungsgemäße Rückgabe hat während der regulären Geschäftszeiten des Vermieters rechtzeitig zu erfolgen, sodass der Vermieter in der Lage ist, dass Geräte noch am selben Tage zu überprüfen. Die Rückgabe ist erfolgt, wenn das Mietgerät mit allen zu Inbetriebnahme erforderlichen Teilen und dem Zubehör des Vermieters wieder am Ort der Auslieferung zurückgegeben wird oder an einen anderen vereinbarten Ablieferungsort eintrifft. Wenn Arbeiten nach Ziffer 3 nachgeholt werden müssen, so verlängert sich diese Mietzeit um diesen Zeitraum.

- § 5.6 Ist eine Abholung durch den Vermieter vereinbart, so hat der Mieter die Übergabezeit bis 14:00 Uhr am Vortag dem Vermieter mitzuteilen. Bei langfristigen Mietverträgen, die einen Montag übersteigen, muss die Meldung eine Woche vor Abholung erfolgen. Wenn die Abholung aufgrund von Umständen, die Mieterseits zu

2. ENTWURF, Stand: 13.05.2021

vertreten sind nicht durchgeführt werden kann, so verlängert sich die Mietzeit um diesen Zeitraum. Der Mieter hat die Kosten einer erneuten Anfahrt zu tragen.

- § 5.7 Wenn das Mietgerät am vereinbarten Tag/Zeit nicht vom Vermieter abgeholt wird, so hat der Mieter unverzüglich erneut die Abholung zu verlangen. Die Abholpflicht des Mieters zur Abholung bestehen.
- § 5.8 Wenn die Abholung des Mietgerätes durch den Vermieter vereinbart ist, so hat der Mieter das Mietgerät in einem transportfähigen Zustand bereitzustellen. Etwaige erforderliche Wartezeiten werden gemäß Stundenzettel auf Nachweis berechnet.
- § 5.9 Bei der Rückgabe ist ein Übergabeprotokoll anzufertigen, dass vom Vermieter und Mieter zu unterzeichnen ist.
- § 5.10 Nach Beendigung des Mietvertrages ist der Vermieter berechtigt das Mietgerät selbst beim Mieter oder Dritten abzuholen, wenn der Mieter das Herausgabeverlangen des Vermieters nicht nachkommt oder eine Verschlechterung bzw. ein Verlust des Gerätes droht. Die Abholungskosten trägt in diesem Fall der Mieter. Der Vermieter ist dazu berechtigt, das Grundstück zu betreten, auf den sich das Mietgerät befindet.

§ 6 Verzug

- § 6.1 Bei der Vereinbarung von Kaufoptionen für das Mietgerät kann dieses durch den Mieter nicht mehr ausgeübt werden, wenn sich der Mieter mit der Mietzinszahlung seit 30 Tagen in Verzug befindet.
- § 6.2 Wenn der Mieter mit der Zahlung des Mietzinses in Verzug gerät und der Mieter diesen Rückstand nicht innerhalb einer Woche nach Zugang einer Mahnung vonseiten des Vermieters ausgleicht, ist der Vermieter berechtigt, die Leistungen aus dem Mietvertrag bis zum Ausgleich der Mietzinszahlung zu verweigern oder zurückzuhalten. Der Vermieter ist dazu berechtigt, dem Mieter die Benutzung des Geräts zu verweigern. Der Vermieter ist gegenüber dem Mieter bei einem solchen Verzug berechtigt auch ohne Kündigung die Herausgabe des Gerätes zu verlangen und das Mietgerät als Sicherheit an sich zu nehmen.

§ 7 Haftung

- § 7.1 Der Mieter haftet für die Dauer des Mietvertrags für die, von dem Mietgerät ausgehende Betriebsgefahr, sofern diese nicht auf einen Mangel des Geräts zurückzuführen ist. Wenn Dritte Ersatzansprüche aufgrund vom Mieter verschuldeter Personen bzw. Sachschäden gegenüber dem Vermieter geltend machen, so verpflichtet sich der Mieter den Vermieter in Höhe der berechtigten Schadensersatzforderungen freizustellen.
- § 7.2 Nicht versichert ist das Haftpflichtrisiko des Mieters. Haftpflichtversicherungsschutz besteht nur insoweit, als dieser gesetzlich vorgeschrieben ist. Dies ist nicht der Fall bei Arbeitsmaschinen, die eine Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h erreichen.
- § 7.3 Zubehörteile zu den Mietgeräten sind gegen einfachen Diebstahl nur versichert, wenn diese unter Verschluss verwahrt oder mit dem versicherten Mietgegenstand fest verbunden sind. Bei Diebstahl von nicht mit dem Mietgegenstand fest verbundenen Zubehör bzw. Ersatzteile wird den Mieter statt dem Eigenanteil der Wiederbeschaffungswert in Rechnung gestellt.

2. ENTWURF, Stand: 13.05.2021

- § 7.4 Der Vermieter schließt für das Mietgerät eine Vollkaskoversicherung ab, wenn dieses Mietgerät über eine Straßenzulassung verfügt.
Der Mieter trägt bei Beschädigungen einen Eigenanteil, der sich je Schaden und je Gerät bemisst.

Eine Befreiung von dieser Kostentragungspflicht erfolgt nur dann, wenn der Mieter einen Nachweis eines vergleichbaren Versicherungsschutzes nachweisen kann. Wenn der Mieter selbst einen Versicherungsvertrag mit einem Versicherer abschließt, so tritt der Mieter seine Rechte gegen den Versicherer an den Vermieter zur Sicherung der Forderungen ab. Der Vermieter nimmt die Abtretung an.

Für andere Geräte und Maschinen bzw. Zubehör, dessen Neuwert unter 1000 € liegt, hat der Mieter den vollen Neuwert zu tragen. Für vorsätzliche oder grob fahrlässig verursachte Schäden an dem Mietgerät haftet der Mieter voll. Für den Fall, dass der Mieter seinen Pflichten zur Mitwirkung an der Schadensdiagnose nicht nachkommt, entfällt die Haftungsbegrenzung. Die Haftungsbegrenzung entfällt in den Fällen, in denen der Versicherer dem Mieter gegenüber nicht zur Leistung verpflichtet wäre, wenn der Mieter selbst eine gleichwertige Versicherung Mietgerät abgeschlossen hätte.

- § 7.5 Bei unverschuldeten Verlust bzw. Diebstahl des Mietgeräts hat der Mieter einen Eigenanteil in Höhe von 25 % des Listenneuerts des Mietgeräts, jedoch mindestens 1.000,00 € zu bezahlen. Falls der Listenneuwert unter 1.000,00 € liegt, hat der Mieter den vollen Neuwert zu tragen. Für grobfahrlässig bzw. vorsätzlich verursachten Diebstahl und Diebstahlschäden haftet der Mieter unbegrenzt. Der Mieter hat einen Diebstahl unverzüglich nach Schadenseintritt bei der zuständigen Polizei anzuzeigen und dem Vermieter einen Nachweis über die Erstattung einer Anzeige vorzulegen. Kommt der Mieter dieser Obliegenheit nicht nach, so entfällt die Haftungsbegrenzung. Die Haftungsbegrenzung entfällt auch in den Fällen, in denen der Versicherer dem Mieter gegenüber nicht zur Leistung verpflichtet ist, wenn der Mieter selbst eine gleichwertige Versicherung für das Gerät abgeschlossen hätte. Das Risiko einer Unterschlagung ist nicht versichert. Im Falle einer Unterschlagung entfällt die Möglichkeit der Haftungsbegrenzung des Mieters. Die Haftungsbegrenzung des Mieters entfällt ebenfalls bei unbefugter Weitergabe der Mietgegenstände an Dritte.

- § 7.6 Wenn sich der Mieter zum Schadenseintritt am Mietgerät mit der Zahlung des Mietzinses und/oder der Versicherungsprämie in Verzug befindet, so besteht keine Schadensdeckung. Die Vereinbarung über die Haftungsbegrenzung zwischen dem Vermieter und dem Mieter kann ab dem Zeitpunkt des Schadenseintritts fristlos gekündigt werden.

- § 7.7 Der Mieter hat dem Vermieter über jeden Schadensfall innerhalb von 48 Stunden in Bezug auf den Umfang des Schadens, den Schadenshergang und die Beteiligten des Schadensereignisses zu unterrichten. Der Mieter ist verpflichtet, Verkehrsunfälle, Diebstahl bzw. Vandalismus ohne schuldhaftes Zögern der Polizei zu melden. Über die Anzeigenerstattung ist dem Vermieter ein Nachweis vorzulegen. Für Schäden, die auf einer verspäteten Anzeige beruhen, haftet der Mieter.

- § 7.8 Wenn die Mietsache bzw. der Mietgegenstand aufgrund eines Verschuldens des Mieters verlustig geht oder Beschädigungen entstehen, so hat der Mieterersatz in Höhe des Wiederbeschaffungswertes bzw. der Reparaturkosten zu leisten.

§ 8 Instandsetzung

2. ENTWURF, Stand: 13.05.2021

- § 8.1 Der Vermieter ist zur Instandsetzung des angemieteten Gerätes verpflichtet. Der Mieter ist verpflichtet die etwaigen Schäden unverzüglich anzuzeigen. Wenn Schäden auf eine nicht rechtzeitige Meldung zurückzuführen sind, sind diese Schäden vom Mieter zu tragen.
- § 8.2 Der mögliche Stillstand des Mietgeräts während der Durchführung von Wartungsarbeiten/Instandsetzungsarbeiten lässt die Mietzinszahlung des Mieters unberührt. Etwas anderes gilt nur dann, wenn der Stillstand auf einen Mangel des Gerätes beruht.
- § 8.3 Wenn der Mieter das Gerät nicht in einem vertrags- und ordnungsgemäßen Zustand zurückgibt, so ist der Vermieter berechtigt das Mietgerät sofort auf Kosten des Mieters instand setzen zu lassen. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

§ 9 Schlussbestimmungen

- § 9.1 Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen Mieter und Vermieter gilt deutsches Recht.
- § 9.2 Erfüllungsort ist 93444 Bad Kötzing.
- § 9.3 Gerichtsstand für sämtliche zwischen den Mieter und Vermieter aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen bzw. Streitigkeiten ist, soweit der Mieter Vollkaufmann, juristische Person, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen ist sowie in dem Fall, dass der Mieter keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, das Amtsgericht Cham. Bei einem Streitwert über 5.000,00 € ist das Landgericht Regensburg zuständig.
- § 9.4 Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingung unwirksam seien, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt.